X.

Ist der Vergleichsversuch zweckmäßig in die Hände der Gerichte gelegt?

Von
Herrn Dr. W. H. Puchta, Landrichter in Erlangen.

(Beschluß des Aufsatzes Nro. VIII. im vorigen Hefte.)

§. 13.

Das Institut der Vergleichs-Commissionen in Dänemark ist kraft einer königl. Verordnung vom 10. Julius 1795 in das Leben getreten, und zwei Jahre darauf mit einigen Modificationen auch in Norwegen. Eine Vergleichseinrichtung besteht auch in den Herzogthümern Schleswig und Holstein durch Gewohnheitsrecht. Was die Anstalt in Dänemark betrifft, so ist in Kopenhagen die Vergleichscommission aus 3 Mitgliedern zusammengesetzt, aus einem Mitgliede des Hof- und Stadtgerichts, welches aber nach dem Grundsatze, daß richterliche Beamte von der Theilnahme an der Anstalt zu entfernen, während der vierjährigen Dauer dieser Function von dem Richteramte dispensirt ist; dann aus einem Mitgliede des Stadtraths, einer bloß administrativen Behörde, und aus einem Bürgerdeputirten. In den übrigen Städten formiren die Vergleichs-Commission zwei Männer aus den angesehenern Ortsbürgern nach der Wahl der Bürgerschaft. Alle versehen ihr Amt 3 Jahre unentgeldlich, bloß gegen Befreiung von den übrigen persönlichen Gemeindelasten. Zur Führung der Protocolle ist der Commission ein Schreiber zugewiesen. Auf dem Lande haben die königlichen Amtmänner (bloße Administrativbeamte) das Vergleichswesen zu besorgen, bei weitläufigen Amtsbezirken aber sollen sie, wenn

die Partheien über 4 Meilen zum Sitze der Vergleichsbehörde zu reisen hätten, die Fähigsten und Redlichsten von den Hardesvögten (Unterrichtern) zu Vergleichscommissarien ernennen, wenn nicht andere rechtschaffene und erfahrne Männer zu dem Geschäfte sich finden oder zu dessen Uebernahme geneigt seyn sollten. Advokaten können als Vergleichskommissarien nicht gebraucht werden.

Die Vergleichscommission tritt an bestimmten Tagen, in jeder Woche wenigstens einmal zusammen, um in allen vor Betretung des Rechtswegs an sie zu bringenden Streitigkeiten die gütliche Beilegung zu versuchen. Hievon sind blos ausgenommen und die gütliche Vermittlung den Gerichten nach betretenem Rechtswege vorbehalten: Wechselsachen, Gastrechtssachen, Forderungen an Erbschafts- und Concursmassen, ferner die Klagen des Fiscus und die der polizeilichen Abwandlung unterworfenen Sachen, zu welch letztern namentlich Gesinde- und andere kleine Sachen, sowie körperliche und wörtliche Ehrenbeleidigungen [1]) gehören, während schwere Injurien oder solche, die schriftlich oder gedruckt zugefügt worden, den ordentlichen Vergleichs-Commissionen vorbehalten sind.

Das Verfahren ist Folgendes: auf mündliches oder schriftliches Anbringen der Klage bei einem der Commissarien ladet dieser mittelst eines Einberufungs-Zettels, der den Klaggrund enthalten muß, beide Theile, in der Regel zum persönlichen Erscheinen vor die Vergleichscommission vor. Nur bescheinigte Ehehaften, oder wenn der Kläger über 4 Meilen vom Sitze der Commission entfernt sich aufhält, berechtigen zur Aufstellung eines Bevollmächtigten, der ursprünglich durch-

---

1) Paulsen S. 442. — Man sollte meinen, daß diese geringern Sachen, soweit es dabei nur auf Privatrechte und nicht auf Bestrafung ankommt, sich vorzugsweise zur gütlichen Vermittelung eigneten, schwere Injurien dagegen mehr für eine öffentliche Ahndung, daher für die Gerichte.

aus kein Rechtsanwalt seyn durfte, dessen Vertretung jedoch eine Verordnnng von 1823 nachgelassen hat [2]). Das unentschuldigte Nichterscheinen vor der Commission, das übrigens erst nach eingeleitetem Prozesse vor Gericht zur Rüge gebracht werden kann, hat bezüglich auf den Beklagten die Folge der Verurtheilung in die Prozeßkosten, selbst wenn derselbe in der Hauptsache von der Klage entbunden werden sollte. Der ungehorsam ausbleibende Kläger verliert zur Strafe diejenigen 24 Bankschillinge (beiläufig 4 gute Groschen) die er bei Anbringung seiner Klage bei der Commission zu erlegen hatte und muß dem Beklagten die vergeblichen Reisekosten erstatten. Die bloße Ungeneigtheit der erscheinenden Partei, sich zu vergleichen, hat dagegen keinen Einfluß auf den künftigen Prozeß. Auch können keine Anführungen oder Erläuterungen des einen Theils gegen den andern vor der Vergleichscommission in dem darauf folgenden gerichtlichen Verfahren als Beweismittel gebraucht werden. Uebrigens können die Streitenden zur Unterstützung ihrer Behauptungen Beweismittel vor die V. C. mitbringen; nur dürfen sie, außer allenfalls zum ewigen Gedächtniß, keine gerichtliche Zeugenbeweise zur Vorbereitng auf den Vergleichsversuch veranlassen. — Die Vergleichscommissarien, die auf ihr Amt vereidigt werden, sollen sich nach Kräften bestreben, den Streit gütlich beizulegen, dabei aber nur eine solche Vereinigung zu bewirken, die mit der Gerechtigkeit, der Billigkeit und dem Bedürfniß der Parteien bestehen kann [3]). Wenn die Streit-

2) So hat also doch die Erfahrung aus dem Leben, das sich unsern schönsten Speculationen leider gar oft nicht fügen will, einen Riß in das System gemacht und noch dazu einen bedenklichen.

3) Diese Forderungen einer zweckmäßigen Vergleichsstiftung sind bekanntlich auch an die Gerichte aller Länder gemacht, wo selbigen das Vermittlungsrecht übertragen ist. Aber auch nur diese, nicht rechtskundige Vergleichscommissarien, sind allein im Stande zu prüfen, was die Gerechtigkeit fordert, sofern man hierunter nicht allenfalls etwas anders versteht, als was den Rechten gemäß ist, oder das Ganze nur eine wohlklingende Redensart ohne eigentliche Realität seyn soll.

sache nicht in 8 bis 14 Tagen durch Vergleich beendigt ist, so ist sie mittelst eines dem Kläger über den vergeblichen Versuch auszustellenden Zeugnisses an die Gerichte zu verweisen. Nur auf beiderseitiges Verlangen, oder wenn der Kläger zur besseren Information der Vergleichskommission Zeugen vor Gericht abhören lassen will[4]), wozu die V. C. selbst nicht befugt ist, kann die Frist verlängert werden. Da übrigens, wie sich von selbst versteht, jeder Zwang von dem Aussöhnungsversuch entfernt bleiben soll, und die Vergleichs-Commissarien ihr Amt unentgeldlich versehen, daher nur für unvermeidliche Kosten an Schreib- und Ladungsgebühren die Nothwendigkeit einer sehr geringen Gebühren-Forderung eintritt, so sind freilich die Vorwürfe von Verzögerungen eben so grundlos, als was Gönner[5]) von „den theuren und „gewaltsamen dänischen Vergleichscommissarien" beweislos hingeschrieben hat. Diese wäre also, wenn bei dem Institut sonst nichts Bedenkliches wäre, kein Grund, warum man es nicht zur Nachahmung empfehlen könnte.

§. 14.

Die bisher betrachtete Einrichtung für Dänemark wurde auch für Norwegen eingeführt, nur mit einigen durch örtliche Verhältnisse gebotenen Veränderungen, und sie hat

---

4) Paulsen a. a. O. S. 452. Man sollte glauben, die V. C. könnte sich, soviel es für ihren Zweck nöthig ist, aus den Vorträgen der Parteien allein und etwa aus deren producirten Urkunden, oder auch aus örtlicher Besichtigung die nöthige Kenntniß der Sachverhältnisse verschaffen, ohne dieses etwas exorbitanten und verzögerlichen Mittels eines gerichtlichen Zeugenverhörs zu bedürfen, welches zur Sache selbst nichts nützt, sobald die Gegenpartei sich nicht überzeugen lassen will.

5) In den Motiven zum Entw. e. Gesetzb. über das ger. Verfahren Bd. II. S. 221. — Er hat hier auch von zeit- und geldfressenden Sühneversuchen nach der preuß. Gerichtsordnung gesprochen, wovon ausser ihm niemand etwas wußte.

sich auch nach der Trennung dieses Landes von Dänemark im Wesentlichen forterhalten [6]). Sehr verschieden davon ist die Verfassung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein, wo eine eigene, auf die dänischen legislativen Anordnungen über das Vergleichswesen nicht anwendbare Gesetzgebung besteht [7]). In diesen Herzogthümern ist das Vermittlungsamt den Obrigkeiten des Orts oder Bezirks beigelegt, in den Städten also den Magistraten, auf dem platten Lande den Oberbeamten oder Amtmännern, die in der Regel nicht die ordentlichen Gerichte sind. Jede Sache soll, ehe sie in den förmlichen Rechtsweg gebracht wird, auf dem Lande zuerst bei den Oberbeamten und Gutsobrigkeiten, in den Städten bei den Gerichtsvorsitzern (Bürgermeistern) angebracht werden und der Beklagte auf ihre Ladung unweigerlich erscheinen. Indessen haben diese Obrigkeiten nur das Recht eines „Verhörs zur Güte", auch die erste Cognition, Notion, Audienz genannt, und der Beklagte braucht sich durchaus nicht auf eine Verhandlung einzulassen, wenn er sofort auf das ordentliche Gericht sich beruft, welchen Falls die Sache sogleich dahin zu verweisen ist. Im entgegengesetzten Fall tritt eine mündliche auch wohl schriftliche Verhandlung ein, ohne daß jedoch ein ordentliches Beweisverfahren gestattet wird. Die Behörde macht hierauf nicht bloß Vergleichsvorschläge, sondern sie fällt auch einen Spruch, wobei allenfalls der Ausgang des Streits von einem zugeschobenen oder amtlich auferlegten Eid abhängig gemacht wird. Doch kann auch die Sache, namentlich wenn sie ohne förmliche Beweisaufnahme nicht klar gemacht werden kann, von Amtswegen an die ordentlichen Gerichte verwiesen werden. Gegen Bescheide dieser Schiedesbehörden findet die Provocation an den ordentlichen Richter statt, in Schleswig

6) Paulsen, Seite 458.

7) ibid. S. 465.

binnen 6 Wochen, in Holstein intra decendium, in welcher Frist die Klage bei dem ordentlichen Richter angestellt werden muß, weil ausserdem der Bescheid als „Laudum agnitum“ gilt und ohne weiteres vollstreckbar ist. — Dieses Verfahren ist also ein Mittelding zwischen einer Vergleichsverhandlung und einer richterlichen mit Entscheidung, die übrigens die bloße Bezeichnung als eine schiedsrichterliche vor dem Tadel einer Inconsequenz kaum rechtfertigen kann, da es an dem wesentlichen Erforderniß, dem parteilichen Compromiß, mangelt. Man würde es indessen bei dergleichen, gewöhnlich durch verjährten Gebrauch sanctionirten Einrichtungen mit der juristischen Analogie so genau nicht zu nehmen haben, zumal da es auch in unserer deutschen Gerichtsverfassung bekanntlich nicht an dergleichen Anomalien fehlt, wenn man nur nicht mit einer solchen Institution, ungeachtet ihrer Mangelhaftigkeiten, endlich so vertraut würde, daß man den Sinn für das Bessere darüber zu verlieren Gefahr liefe.

§. 15.

Vierzig Jahre sind es bereits, daß das dänische Vergleichsinstitut besteht, und eben dieses lange Bestehen ist es, was man für seine Zweckmäßigkeit besonders geltend macht, und wie es scheint, ist das auch noch der beste Grund, den man dafür anführen kann. Es hat sich, sagt man, durch die Erfahrung bewährt; und dies will bei menschlichen Einrichtungen allerdings viel sagen. Könnte indessen diese Erscheinung nicht doch hauptsächlich auf Rechnung der erst bemerkten Angewöhnung kommen, wornach auch die Verfassung in Schleswig und Holstein sich zu erhalten vermochte, der doch selbst der mehrmals angeführte Lobredner des dänischen Vergleichswesens keineswegs das Wort redet? Aber wie, wenn es bloß diese Gewohnheit wäre, die ja mit so manchen Unvollkommenheiten und Gebrechen aussöhnt, und daneben etwa die Unbekanntschaft mit bessern Justizverfassungen,

daß man mit dem dänischen Institut, trotz aller ihm ankle- benden oder doch uns Nicht-Dänen so scheinenden Unvollkom- menheiten, in dem Lande, wo es entstanden und einheimisch geworden ist, sich zufrieden gäbe! — Wenn vollends die mangelhafte Verfassung der Gerichte erster Instanz, die eben hauptsächlich zu dieser Vergleichseinrichtung Anlaß gegeben haben soll, noch fortwährend bestunde, so würde es gerade nichts Ausserordentliches seyn, wenn der Däne nach wie vor einen magern Vergleich einem noch magerern Richterspruch vor- zöge. Und gab es nicht von jeher und giebt noch immer menschliche Einrichtungen von anerkannter Unvollkommenheit ja Zweckwidrigkeit, die sich noch weit länger erhalten haben? Die hie und da vor noch nicht gar langer Zeit erst verschwun- dene Leibeigenschaft, manche noch jetzt bestehende Ueberbleib- sel der Gutsunterthänigkeit, die Patrimonialgerichtsbarkeit u. s. w. sind Beispiele hievon; und ließe sich von der Dauer einer Institution auf deren unbedingte Zweckmäßigkeit schließen, wie unrecht hätte man gethan, so manche Jahrhunderte hin- durch beobachtete Einrichtungen in der Straf- und Civil- rechtspflege als alte Mißbräuche einer Reform zu unterwer- fen! Selbst die Schleswig-Holsteinische Vergleichseinrichtung hätte ohne Widerrede den Probirstein der Zweckmäßigkeit so sehr als irgend eine für sich, da sie bereits Jahrhunderten trotzte.

Es ist immer bemerkenswerth, daß das dänische Ver- gleichsinstitut, dem es doch nicht an lebhafter Theilnahme und an Anpreisungen fehlte, nicht nur ausser dem Lande sei- nes Ursprungs keine Nachahmung gefunden hat, sondern daß es nicht einmal in allen dem dänischen Scepter unterworfe- nen Landen eingeführt worden ist. Es soll jedoch dieses so wenig als jenes Vorurtheil des Alters das Urtheil darüber bestechen, sondern bei diesen Betrachtungen nur das Wesen der Einrichtungen selbst nach Gründen der Erfahrung und Justizverfassungspolitik unsere Prüfung leiten. Dabei soll

nicht wiederholt werden, was Andere, namentlich von der Becke in der oben §. 4. Note 6. angeführten Schrift schon im Jahr 1812 mit sehr triftigen Gründen gegen die Einrichtung vorgebracht hat, sondern nur auf folgende, auch durch die in neuerer Zeit geschehenen Verbesserungen nicht genügend gehobenen Bedenken und Zweifel sich beschränkt werden, da man eine befriedigende Lösung derselben in der mehr allegirten Paulsenischen Abhandlnng zu finden vergeblich gesucht hat.

§. 16.

I. Das erste Bedenken veranlaßt die Zusammensetzung der Vergleichs-Commissionen, die in dem größten Theile des dänischen Staats aus Männern bestehen, von denen man nicht einmal eine oberflächliche Kenntniß des Rechts zu erwarten berechtigt ist. Abgesehen von der Stadt Kopenhagen sind alle Vergleichscommissarien aus der Wahl des Volkes hervorgegangen; diese Wahl ist aber hinsichtlich rechtskundiger Individuen sehr beschränkt, vielmehr beinahe unmöglich, weil ausser Universitätsorten Juristen, die nicht Richter oder Advocaten, als solche aber nicht wählbar sind, in Dänemark so selten seyn werden, als in Deutschland.

Wenn streitende Parteien aussergerichtlich in Güte sich vereinigen, es sey, daß sie aus eigener innerer Bewegung sich die Hände bieten, was freilich selten zu geschehen pflegt, oder durch die vermittelnde Thätigkeit guter Freunde, so wird, wenn nur die Uebereinkunft unbezweifelt feststeht, und kein Theil etwas dagegen einzuwenden hat, niemand weiter fragen, wie es mit der Aussöhnung eigentlich zugegangen und welche Beweggründe selbige bewirkt haben. Gesetzt auch, daß der Anspruch des Einen oder die Weigerung des Andern unbezweifelt rechtlich begründet erschiene, also daß, was die Betheiligten einen Vergleich nennen, nur die Natur des Aufgebens eines klaren Rechts, also eines Erlasses hätte, so wird es, so lange nur die Partheien in vollständiger Kenntniß dessen, was sie unter sich ausgemacht haben, damit zu-

frieden sind, niemanden einfallen, an der rechtsnaturwidrigen Bezeichnung einen Anstoß zu nehmen. Anders verhält sich dagegen die Sache, wenn die Uebereinkunft unter Mitwirkung einer obrigkeitlich constituirten Behörde, diese sey übrigens das competente Gericht oder eine eigene Amtsstelle, zu Stande kommen soll. Denn hier fragt man billig auch nach den Modalitäten der für den Zweck bezeigten Thätigkeit, und wiefern das Product derselben auf gesetzliche Weise entstanden. Der Aufgabe des obrigkeitlichen Streitvermittlers ist daher nicht genügt, wenn nichts weiter geschieht, als daß der gestörte Friede durch Nachgiebigkeit, es sey blos von der einen Seite, oder — was eben den Vergleich charakterisirt — von beiden Seiten wieder hergestellt wird. Es kommt nicht bloß darauf an, Frieden zu stiften, oder gleichsam wie bei einem Raufhandel die Streitenden auseinander und zur Ruhe zu bringen, ohne daß man sich lange bei der Frage aufzuhalten brauchte, wer an dem Streit Ursache und auf welcher Seite das Recht ist. Ferner soll die durch amtliche Vermittelung erzielte Aussöhnung nicht bloß das Ergebniß einer künstlich angeregten Gemüthsbewegung — Großmuth, Mitleiden, Prozeßscheu, — seyn; man verlangt, daß die Uebereinkunft vorzüglich durch Gründe aus der Sache selbst gerechtfertigt erscheine; sie soll keineswegs nur auf einer vielleicht cerebrinen Billigkeit, sondern auch auf Gerechtigkeit beruhen. Dieser letztern würde man aber zu nahe treten, nähme man bloß auf einseitige Bedürfnisse Rücksicht, z. B. auf den Zustand des Beklagten, dem dadurch gütlich geschieht, wenn dem Kläger von seinem unzubezweifelnden Recht etwas abgezwackt wird, was vielleicht dieser aus Gutmüthigkeit oder um der Zudringlichkeit los zu werden, oder auch wohl aus Einfalt endlich sich gefallen läßt. Die erste Bedingung der Zulässigkeit eines Vergleichs im rechten Sinne des Worts ist Zweifelhaftigkeit des Rechtszustandes, daher Ungewißheit des Ausgangs des darüber entstandenen Streits, was denn

die Streitenden zum vernünftigen Nachdenken veranlassen und ein Beweggrund werden soll, von dem nicht anerkannten Recht lieber etwas aufzugeben, als aus Rechthaberei, Eigensinn und vorgefaßter Meinung alles auf das Spiel zu setzen. Sind dagegen die Thatsachen, worauf sich eine Klage oder eine Einrede gründet, zugestanden oder sonst unzweifelhaft dargethan, finden wider die Klage keine Einreden, wider diese keine Repliken statt, wodurch der, wenn auch erwiesene Klag- oder Exceptionsgrund zerstört würde, so kann höchstens über die Art und Weise der Geltendmachung des im übrigen unbestrittenen Rechts ein Zweifel entstehen und nur insofern ein Vergleich als zulässig erscheinen (§ 7). Ob sich aber die Sache als streitig oder unstreitig, als klar oder als zweifelhaft darstellt, darüber wird wohl in den meisten Fällen (und dieß ist eben so viel als in allen, da sich die Ausnahmen nicht vorher bestimmen lassen,) nur der Rechtsverständige mit Zuverlässigkeit urtheilen können. Der Nichtjurist dagegen, also der größte Theil der Vergleichscommissarien, wird nach seiner mangelhaften juristischen Kenntniß häufig versucht werden, ein in der That zweifelhaftes Rechtsverhältniß für ausgemacht anzunehmen, weil er die Zweifelsgründe nicht erkennt, oder seine Billigkeitstheorie zum Maßstabe nimmt. Oder er wird einen in foro unzweifelhaften Anspruch des Klägers aus moralischen Gründen, vielmehr wie er eben die Sache ansieht, für zweifelhaft, eine rechtsbegründete Einrede des Beklagten, weil sie seinen Begriffen von Recht widerstreitet, für unstatthaft erkennen, oder doch in Klage und Einrede Zweifel finden, die ihm die Sache zur Klage geeignet erscheinen lassen. Am schlimmsten kommt bei den Nichtjuristen immer das, was sie strenges Recht nennen, weg. Sie bedenken nicht, daß das Recht seiner Natur nach strenge ist und daß sich ohne an dieser seiner Natur etwas zu ändern, davon nichts abdingen läßt. Tritt vollends der Fall ein, wo man jene verrufene Regel: „was Dir nicht schadet und dem Andern nützt, dazu kann

man dich zwingen", auf Leistungen oder Duldungen in foro externo anwenden zu dürfen glaubt, oder handelt es sich um eine Formverletzung, um die Vernichtung oder Aufrechthaltung eines unförmlichen Rechtsgeschäfts, so denkt der Nichtjurist ohnehin nicht daran, was der Kläger rechtlich fordern kann, der Beklagte zu verweigern befugt ist; die Sache ist ihm zweifelhaft, er glaubt, sie werde dem Richter auch so erscheinen, und er wird seine Ansicht praktisch machen, indem er einen Vergleich zu erzielen sich bemüht, der an die Stelle des eigentlichen Rechts ein nach gefälligen Billigkeitstheorien neu geschaffenes setzt. Dem Besitzer des Grundstücks, worüber Sempronius einen Weg sucht, wird so lange zugesetzt, bis er die Servitut einräumt, weil sie ihm gerade nichts oder doch nicht viel schadet, dem Andern aber nützt, wie wenig dieser auch ein Recht darauf hat. Und so läßt sich vielleicht der Intestaterbe endlich durch die Kunst der Ueberredung dahin vermögen, daß er dem eingesetzten Testamentserben einen Theil der Erbschaft verabfolgen läßt, indem es ja unbillig wäre, wenn dieser gegen die Ansicht des Testators (sie erscheint vielleicht sogar als unzweifelhaft) bloß darum nichts bekommen sollte, weil wegen verletzter Form „nach strengem Recht" das Testament nichtig ist. Nun wäre wohl gegen diese Vergleiche, vielmehr Freigebigkeitsäusserungen, an sich so viel nicht zu erinnern, man müßte sie vielmehr für löblich erkennen, wenn nur Dem, der das Recht für sich hat, dessen Umfang bekannt oder offen erklärt worden wäre, was freilich voraussetzt, daß der Vergleichsvermittler selbst wußte, was hier Rechtens war. Es würde dann auch der Nachgebende hinterher nicht vorwenden können, er sey aus Unkenntniß von dem Umfange seines Rechts, oder weil durch ungestümes Zureden oder gar durch unerlaubte Mittel ihm ungebührlich zugesetzt worden, zu der Willensäusserung verleitet worden, zu der er sich aus freier Bewegung nie verstanden haben würde u. s. w. Aber wie oft geschieht es, daß man nicht so offen zu Werke geht? und

was läßt sich erst erwarten, wenn Schlauheit und Einfalt, Zudringlichkeit und Nachgiebigkeit, Streitsucht und Friedfertigkeit einander gegenüberstehen, und der Commissarius sich einmal in den Kopf gesetzt hat, einen Vergleich zu erzielen? Mag immer dieser es auch noch so gut meinen; er befördert in gutem Glauben das Unrecht, weil er den vorliegenden Rechtsfall für kritisch ansieht, der doch eigentlich es nicht ist. Zwar ist man vor einer solchen Verirrung auch da nicht überall gesichert, wo den Gerichten das Vermittlungsamt übertragen ist. Aber diese laden doch eine größere Schuld auf sich, wenn sie wider klares Recht eine Partei zum Vergleich bereden, da man ihnen die mangelnde Rechtskenntniß billig zurechnet. Was aber die Hauptsache ist, so sind hier vor Gericht die Parteien in der Lage, daß sie sich des Beistandes eines Rechtsanwalts bedienen können, welches bei Vergleichscommissarien entweder gar nicht oder doch nicht auf gleiche Weise stattfindet. Auch hat schon die erste Einleitung der Sache in den Rechtsweg den Parteien eine nähere Einsicht in den rechtlichen Gehalt des Streits gewährt, so daß also anzunehmen ist, daß sie in Beziehung auf ihre Zuständigkeiten nicht unvorbereitet erscheinen.

Aus allem, was bisher bemerkt worden, ergibt sich, wie unentbehrlich dem vom Staate bestellten Vermittler Rechtskenntniß ist, und dieß rechtfertigt das erste Bedenken gegen das dänische Institut. Dieß mußte selbst der erste Vertheidiger desselben, Rothe[8], zugestehen. „Zu jeder Vergleichs-Commission, sagt er, sollte selbst dem Zweck ihrer Einrichtung gemäß wenigstens Eine Person erforderlich seyn, welche die Rechte kennt und im gerichtlichen Verfahren Uebung hat, und da es bis jetzt nicht möglich gewesen, diese wesentliche

---

8) In seinem, von von d. Becke (oben §. 4 Note 6) angeführten: Beiträgen zur Kenntniß der Vergleichseinrichtung in Dänemark. Kopenhagen 1804. — die ich selbst zu benützen keine Gelegenheit hatte.

Bedingung überall zu beobachten, so trägt das Vergleichsinstitut einen Grundfehler an sich." — „Einer von den Vermittlern, erinnert auch Paulsen [9]) sollte ein Rechtsgelehrter seyn, theils um streitige Rechtspuncte schnell aufzufassen, theils um den Ausfall eines gerichtlichen Rechtsstreits mit einiger Wahrscheinlichkeit voraussagen zu können."

§. 17.

II. Auch die Resultate, die uns von der dänischen Vergleichsanstalt in der mehrmals angeführten Abhandlung S. 455 mitgetheilt werden, sind nicht geeignet, alle Zweifel zu beschwichtigen.

Vor Einführung des Vergleichsinstituts waren in 3 Jahren 25521 Prozesse, im Durchschnitt also jährlich 8507, bei den Gerichten anhängig, nachher nur 9653, mithin jährlich 3218; die übrigen kamen also an die Vergleichscommissionen und wurden daselbst entweder verglichen oder doch nicht fortgesetzt. Dreißig Jahre später, von 1823 bis 1825 veränderte sich die Sache auffallend, mehr jedoch wie es scheint, zur Rechtfertigung der Anstalt, als eigentlich zum Besten des gemeinen Wohls, indem die Prozesse ungemein sich vermehrten. Hier wurden nämlich im Durschnitte jährlich:

26,982 an die Commissionen gebracht,
18,202 davon verglichen oder aufgehoben (entsagt),
547 ausgesetzt,
8144 an die Gerichte gewiesen,
2152 daselbst wirklich anhängig gemacht.

Zu gleicher Zeit wurden von den den Gerichten reservirten Sachen (§. 13) bei diesen jährlich

6095 angebracht, davon
4590 verglichen oder aufgehoben,
270 ausgesetzt, und

---

9) a. a. O. S. 427.

1230 blieben zur rechtlichen Behandlung übrig, so daß also mit den
2152 die von den Vergleichscommissionen an sie gebracht wurden,
3382 in allem bei den Gerichten zur Verhandlung kamen.

Diese Resultate gaben Stoff zu mancherlei Betrachtungen, namentlich zu folgenden:

1) die Prozesse haben sich in neuerer Zeit um das Vierfache vermehrt. Dieß wird theils mit der vermehrten Bevölkerung, theils mit dem vergrößerten Verkehr, theils damit, daß die ältere Zeit für die äußern Lebensbedürfnisse eine sehr glückliche gewesen, so daß z. B. wenige Schuldklagen vorgekommen, zu erklären gesucht. Allein es fehlt auch in Deutschland nicht an Ländern, wo die nämlichen Ursachen gewirkt haben und noch wirken, und doch ist die Verschiedenheit nicht so aufallend. Entweder muß also in Dänemark die Scheu vor der gerichtlichen Hülfe sonst sehr groß gewesen seyn, oder die Streitlust durch die Vergleichscommissionen eher geweckt als unterdrückt worden seyn. Es kann wohl beides gewirkt haben. Wer nur mit großer Beschwerniß vor Gericht zu seinem Rechte gelangen kann, der kann leicht zu dem Entschluß gebracht werden, dieses, wenn es nicht von besonderer Importanz ist, lieber aufzugeben. Wird ihm nun aber Gelegenheit verschafft, wenigstens *eine* Art von Justiz zu finden, und zwar so billigen Preises, wie vor den Vergleichscommissionen, so wird er freilich lieber diese ergreifen, als seine Sache ganz aufgeben. Auf der anderen Seite kann aber auch eben diese Leichtigkeit, Gehör zu finden, die Folge haben, daß die frivolsten Sachen Gegenstand der rechtlichen Verfolgung oder Vertheidigung werden, weil dabei nichts zu verlieren, wohl aber einem schwachen oder gutherzigen Gegner gegenüber zu gewinnen ist. Rechnet man nun diese durch die solchergestalt begünstigte Streitlust entstandenen Rechtshändel wie billig von jenen an die Vergleichs-

Commissionen gebrachten 27tausend Prozessen ab, so vermindert sich um soviel das Verdienstliche der Anstalt. Denn unter den verglichenen zwei Drittheilen erscheinen eben auch alle die Streithändel, weßhalb ohne die Bequemlichkeit, auch dafür Gehör zu finden, vielleicht niemals die Gerichte klagend angegangen worden wären. Heißt dieses aber nicht der Streitsucht, Reizbarkeit und Unzufriedenheit den Weg recht eben und bequem machen, während man doch mit der Vergleichsanstalt die Menschen an die entgegengesetzte Denkungsart gewöhnen will?

2) Von 8144 Prozessen, welche die Vergleichscommissionen als nicht verglichen in einem Jahr an die Gerichte verwiesen haben, sind drei Viertheile nicht weiter verfolgt worden. Hievon lassen sich nur zweierlei Ursachen annehmen, wovon jedoch die eine so wenig als die andere dem Zweck der Rechtspflege zusagt. Die Kläger ließen nämlich die Sachen liegen, entweder aus Scheu vor den Gerichten (man vergesse nicht, daß hier von Fällen aus der neuern Zeit die Rede ist) oder sie hielten die aufgegebenen Sachen für so wenig des Aufhebens werth, oder zweifelten an der Gerechtigkeit derselben selbst so sehr, daß sie Bedenken trugen, sie in den förmlichen Rechtsweg kommen zu lassen. Dieß bestätigt also das vorhin Gesagte: die Kläger machten bloß bei den Vergleichscommissionen den wohlfeilen Versuch, ob sich nicht etwa aus dem friedliebenden oder prozeßscheuen beklagten Theil etwas herausschlagen ließe, und da ihre Erwartung nicht eintrat, so thaten sie, was sie gleich anfangs hätten thun sollen, sie ließen ihre Sache liegen. Ob nicht unter jenen 18,282 verglichenen Händeln noch mancher von gleich schlechtem Gehalt gewesen seyn mag, womit die Kläger in ihrer Speculation sich eben doch nicht getäuscht fanden, oder wenigstens theilweise ihren unlautern Zweck erreichten, mag hier dahingestellt bleiben.

3) Wenn in den, den Gerichten vorbehaltenen Sachen von jährlich 6094 Streitfällen 4590, also beinahe 4/5, ver-

glichen worden sind, und dieß allein mithin durch die Bemühung der Richter, so erscheint das Verhältniß auf Seiten der Gerichte sogar noch günstiger als bei den Vergleichscommissionen, und das Vertrauen auf jene hat also auch in Dänemark nicht getäuscht, wie sehr man sich bemüht, die Verdienste derselben um die gütliche Streitbeilegung aus Vorliebe für das Schooskind der Vergleichsanstalt in Schatten zu stellen.

§. 18.

Was sonst noch gegen das fragliche Institut Bedenken erregt, ist

III. besonders die große Ausdehnung des Wirkungskreises einer V. C. in geographischer Hinsicht. Vier Meilen weit zu einer blos vorbereitenden Handlung reisen zu müssen, die überdieß der Beklagte nach Belieben vereiteln kann, mag für manchen Kläger nach seinem Stand und Beruf, und selbst nach Beschaffenheit des Streitobjects sehr beschwerlich seyn, auch wohl kostspielig, zumal wenn er in Ermanglung eines andern Bevollmächtigten einen Advocaten wählen muß, um sich wegen Verhinderung am persönlichen Erscheinen vertreten zu lassen. Für den entfernt wohnenden Handelsmann oder Fabrikanten, der eine Waarenschuld von geringem Betrage zu fordern hat, und dafür entweder sein Geschäft an den Nagel hängen muß, um selbst in Person zur Vergleichs-Commission zu reisen, oder einen Bevollmächtigten aufzusuchen, dann aber erst, wenn der Beklagte den Sühneversuch ausschlägt, an den Richter sich zu wenden, während er in allen andern Ländern dieß letztere sogleich kann, — ist diese Einrichtung doch wohl augenfällig höchst lästig, und mag manchen veranlassen, sein Recht lieber ganz aufzugeben, als diesen Formalitäten sich zu unterwerfen und den letzten Verdruß sich ärger zu machen als den ersten.

IV. Die große Ausdehnung der Bezirke, vielmehr, daß

der Kläger ohne Unterschied der Entfernung von dem Sitze der V. C. wenigstens durch einen Bevollmächtigten erscheinen muß, scheint aber auch der Wirksamkeit des Instituts selbst nachtheilig zu werden. Gerade ein Sühneversuch hat das Eigene, daß sein Gedeihen besonders durch die persönliche Gegenwart der Betheiligten bedingt ist. Der Bevollmächtigte wird entweder eine mangelhafte Instruction vorschützen und durch deren noch zu bewirkende Einholung das Geschäft verzögern, oder er wird kurzweg den Vergleich ablehnen. Dieses Bedenken wird auch nicht durch den für das Institut im allgemeinen günstigen Erfolg beseitigt, so lange nicht dargethan ist, daß auch mit entfernten und durch Mandatarien vertretenen Parteien die Vergleichsversuche Fortgang gehabt. Uebrigens hat vielleicht die bemerkte Schwierigkeit zur wohlthätigen Ausgleichung des Mißverhältnisses zwischen den verglichenen und den eigentlich zum Vergleich geeigneten Sachen beigetragen, und dann wäre nur zu bedauern, wenn manche in die Kategorie der letztern gehörige Streitsache dabei zu kurz gekommen seyn sollte.

V. Man rühmt es als „eine große Verbesserung des Rechtszustandes, daß die Staatsbürger für eine Menge unbedeutender streitiger Verhältnisse und Rechtsverletzungen, in Ansehung derer sie die Kosten und Weitläufigkeiten der gerichtlichen Verfolgung gescheut haben würden, Recht, wenn auch nicht immer vollständig, erlangen könnten.“ — Allein wäre es nicht viel zweckmäßiger, wenn für diese geringfügigen Sachen eine so einfache und, wie sich von selbst versteht, auch wohlfeile Justiz eingeführt würde, daß es nicht nöthig wäre, um nur nicht in Weitläufigkeiten und Kosten verwickelt zu werden, mit einem halben Recht fürlieb zu nehmen? Dieß einzurichten sollte man meinen, wäre doch keine so gar schwierige Aufgabe. Ist die Bagatellsache übrigens sonst zum Vergleich geeignet, — denn auch hier soll das klare Recht nicht durch Handeln und Schachern gebeugt

werden — so findet eine gütliche Beilegung ja auch vor Gericht recht gute Anwendung [10].)

§. 19.

Der Unvollkommenheit zu weit ausgedehnter Vergleichscommissionsbezirke, den daraus entstehenden Beschwerlichkeiten für die Rechtsuchenden, besonders für entfernt wohnende Kläger, der Vermehrung der Kosten und somit zu besorgender Vereitlung des ganzen Zwecks (s. Nr. IV.) — dieser Unvollkommenheit ist durch eine Einrichtung in Baiern vorgebeugt, wenn schon diese Einrichtung nur auf Prozesse unter Gemeindeglieder beschränkt, und in sofern freilich für aussergerichtliche Beilegung der Mehrzahl der Prozesse nicht gehörig gesorgt ist.

Nach dem baier. Edict über das Gemeindewesen vom 24. Sept. 1808 und den Verordnungen vom 25. Mai und 20. October 1810 [11]) soll bei entstandenen Streitigkeiten unter Gliedern derselben Ruralgemeinde vor Betretung des Rechtswegs von der Gemeindeverwaltung die gütliche Vermittlung versucht, und ehe dieß geschehen, keine Klage von den Gerichten angenommen werden. Zu diesem Sühneversuch, wobei weder ein Advocat noch Procurator zugelassen wird, müssen sich die Parteien auf Vorladung der Gemeindeobrigkeit persönlich stellen. Der nicht erscheinende Kläger hat den Nachtheil, daß er sich dadurch selbst an dem Anbringen seiner Klage vor Gericht hindert; der ungehorsame Beklagte wird mit 30 kr. Strafe zur Gemeindecasse belegt; im Wiederholungsfall wird angenommen, daß er sich nicht vergleichen wollte, und es wird, so wie im Fall sonst der Vergleich nicht zu Stande kommt, dem Kläger von der Ge-

10) Wie das Verfahren in geringfügigen Sachen einzurichten, daß es seinem Zweck entspricht, vergleiche meine Abhandlung in der Zeitschrift für Civilrecht und Prozeß Bd. VII. Nr. X.

11) Reg.-Blatt 1808 Seite 2438, dann 1810 Seite 441 und 1091.

meindeobrigkeit das Zeugniß des vergeblichen Sühneversuchs ausgestellt, womit er seine Klage zu belegen hat. Wenn gleich dieser Sühneversuch nur bei Parteien aus der nämlichen Landgemeinde als nothwendig vorgeschrieben ist, so bleibt doch dem Gemeindevorsteher des Beklagten unbenommen, auf Verlangen eines auswärtigen Klägers gleichwohl eine Vermittlung zu versuchen, wenn der Beklagte dazu bereit ist. Es wird bei diesen Vergleichsversuchen nichts geschrieben; selbst der zu Stande gekommmene Vergleich braucht nicht zu Papier gebracht zu werden, und geschieht es dennoch, so hat die schriftliche Abfassung nur die Wirkung einer Privatscriptur. In wichtigen Sachen soll indessen der Gemeindevorstand den Betheiligten anrathen, sich wegen der förmlichen Instrumentirung des zu Stande gekommenen Vergleichs an das Gericht zu wenden. Da das Vermittelungsamt zu den Official-Obliegenheiten der Gemeindeverwaltungen gehört, so finden für den Vergleichsversuch keine Gebühren statt. Uebrigens ist durch diesen Versuch, wie sich erwarten läßt, nach entstandenem Prozesse die Verwendung der Gerichte erster Instanz für eine gütliche Beilegung nicht nur nicht ausgeschlossen, sondern selbige ihnen sogar zur Pflicht gemacht.

Die Nothwendigkeit des Vergleichsversuchs bei Streitigkeiten unter den Gliedern einer ländlichen Gemeinde ist durch ein Gesetz vom 1. Juli 1834, die Revision des Gemeinde-Edicts betreffend, auch auf die Glieder der Stadtgemeinden ausgedehnt, und den Magistraten das Vermittlungsamt aufgetragen, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, Mitbürger ihres Vertrauens zu benennen, welche unter der Leitung eines von dem Magistrat zu bestimmenden Commissärs gemeinschaftlich mit demselben die gütliche Vereinigung zu erwirken sich bestreben sollen.

§. 20.

Da es bis jetzt nicht gewöhnlich war, über die von den

Gemeindebehörden gestifteten Vergleiche eigene Register zu führen, so läßt sich auch nicht angeben, welchen Einfluß das Institut auf die Verminderung der Prozesse gehabt hat. Wenn indessen schon in dem Kreise meiner unmittelbaren Amtserfahrung fast täglich Klagen (darunter freilich auch in Bagatellsachen, die aber gerade hier für die Kritik der Thätigkeit jener Communalbehörden merkwürdig sind), selbst zwischen Gliedern derselben Gemeinde angebracht und Prozesse eingeleitet werden, in denen es hernach unter meiner oder meiner Amtsgehülfen Mitwirkung, öfters ohne große Mühe zum Vergleiche kommt, und wenn ich nebenbei die geringe Autorität unserer meisten ländlichen Gemeindevorsteher gegenüber den Untergebenen derselben erwäge, so kann ich mir keine sehr große Vorstellung von dem Erfolg des Instituts machen. Alles läßt mich vielmehr vermuthen, daß die allermeisten Streithändel vor Gericht kommen, und daß die gemeindlichen Vermittler nur einen sehr kleinen Theil derselben in Güte beilegen, so daß also hier an Fractionen, wie sie die dänische Anstalt darstellt, nicht zu denken ist. Das kann auch nicht anders seyn. Unsere Gemeindevorsteher sind ehrliche Leute vom Bauern- und Professionistenstande, die von den Gemeindegliedern auf 3 Jahre, und dann wie sich erwarten läßt, gewöhnlich aus solchen Männern gewählt werden, die den Wählenden gefallen, d.h. die sich keine Autorität über sie anmaßen wollen und sonst wo möglich alles beim Alten lassen. Deswegen und weil auch das Amt für den uneigennützigen Mann, überhaupt bei strenger Aufsicht von oben nur lästig und wenig einträglich ist, wird es in der Regel mehr geflohen als gesucht, und es darf daher nicht befremden, wenn die Zahl derer, die durch Einsichten, Redlichkeit und Uneigennützigkeit, und dabei durch Energie, Gemeinsinn und Eifer für das öffentliche Wohl sich auszeichnen, nicht groß ist. Findet sich auch hie und da ein Mann, der diese Eigenschaften wenigstens nothdürftig besitzt, und dem nicht

sein Hof und seine Werkstatt, was ihm freilich nicht zu verdenken ist, überall näher am Herzen liegt, als das obrigkeitliche Amt, so wird ihm der Dienst durch Undank, Verdruß und Verfolgung oft so sauer gemacht, daß er Muth und Lust verliert und mit Sehnsucht seiner Erlösung nach 3 Jahren entgegensieht. Unter diesen Umständen, die ihrer Art nach auch bei den übrigen Verwaltungsgliedern eintreten, läßt sich für das Gedeihen eines Instituts wenig erwarten, welches neben Eigenschaften des Geistes und Herzens durch ein gewisses Ansehen, vor allen aber durch Interesse dafür bedingt ist. Daß auch hier wenigstens in den Landgemeinden, vielleicht noch mehr als bei den dänischen Vergleichscommissionen, auf Kenntniß des Rechts von vorn herein verzichtet werden muß, würde nicht die letzte Unvollkommenheit seyn, wenn nicht die geringen Erfolge hier ohnehin die Beruhigung gewährten, daß man von einem zu weit getriebenen Eifer im Vergleichsstiften nichts zu besorgen hat.

§. 21.

Ein eigenes Streitvermittlungsamt ist durch Anordnung von Schiedsmännern neuerlich auch im Preußischen und zwar im Jahr 1827 in der Provinz Preußen, dann durch Kabinetsordre vom 15. Febr. 1834 auch in der preußischen Provinz Sachsen eingeführt worden [12]). In Städten, wie auf dem platten Lande wird nämlich in der Regel je für 2000 Seelen der Bevölkerung zur gütlichen Schlichtung streitiger Angelegenheiten aus den Einwohnern des Bezirks ein unbescholtener, geachteter und selbstständiger Mann, der das 24. Jahr zurückgelegt hat, mit den Geschäften des bürgerlichen Lebens vertraut ist, und die Fähigkeit, einen deutlichen schriftlichen Aufsatz abzufassen, besitzt, als Schiedsmann gewählt. Die Wahl geht von den Gemeinden aus und der Gewählte

12) Das Amt des Schiedsmannes in den königl. preußischen Staaten. Quedlinburg und Leipzig 1835. 8.

wird von dem Landesjustiz-Collegium bestätigt und auf sein Amt vereidigt. Besondere Rechtskenntnisse und die Ansässigkeit im Bezirke sind keine unumgänglich nothwendigen Erfordernisse zur Uebernahme dieses Amts. Dasselbe dauert 3 Jahre und der Gewählte ist schuldig, die Wahl anzunehmen, wenn er nicht Entschuldigungsgründe anzuführen hat, die gesetzlich von der Uebernahme des Amts eines Vormundes befreien. Weitere gesetzliche Excusationsgründe sind: der Dienst in der Armee, das Amt eines Collegialrathes, eines Dirigenten und Bürgermeisters in den Städten, eines öffentlichen Cassenverwalters und eine königl. Domänenpachtung; ferner ein über 60jähriges Alter und das Amt eines ordentlichen öffentlichen Lehrers, so wie eines Geistlichen, mit dessen Amt eine Seelsorge verknüpft ist. Auch Väter von 5 oder mehr noch in ihrer Gewalt befindlichen Kindern oder die eine bedeutende Vormundschaftsführung auf sich haben, sind gesetzlich entschuldigt. Eben so ist derjenige, der schon 3 Jahre das Amt eines Schiedsmannes bekleidet hat, bei einer neuen Wahl nicht verbunden, dieselbe anzunehmen.

Der Beruf eines Schiedsmannes besteht darin: Parteien, welche sich freiwillig zur Schlichtung ihrer streitigen Rechtsangelegenheiten an ihn wenden, anzuhören, ihre gegenseitigen Ansprüche oder Einwendungen zu prüfen, die vorzulegenden schriftlichen Beweise nachzusehen, erforderlichen Falls Augenschein an Ort und Stelle einzunehmen und sich zu bemühen, die Parteien über den Grund ihrer Forderungen und Einwendungen zu belehren und eine Vereinigung zwischen ihnen zu stiften, solche, wenn sie zu Stande kommt, schriftlich abzufassen, wenn sie aber nicht gelingt, den Parteien die Ausführung ihrer Rechte vor dem Richter zu überlassen. Es steht in dem freien Beschluß beider Theile sich eines Schiedsmannes zu bedienen; sie können jedoch zu jeder Zeit entweder ausdrücklich oder stillschweigend (durch Nichterscheinen im Termin) davon wieder abgehen. Sie können an jeden beliebigen Schiedsmann mit ihrem Anliegen sich wenden und sind

nicht auf den Schiedsmann des Bezirks, in dem sie wohnen, beschränkt. Von dem Amte des Schiedsmannes sind ausgenommen: Concurs-, Liquidations-, Behandlungs-, (Schuldenarrangements-,) Subhastations-, Moratorien-, Wechsel-, Arrest-, Vormundschafts-Sachen, Prodigalitäts- und Blödsinnigkeitserklärungen, ingleichen Injuriensachen, so weit es auf Festsetzung einer Strafe ankommt. Nur die Abschließung eines Vergleichs, durch welchen die Zahlung einer Geldsumme zu einem milden Zweck bestimmt werden soll, ist hier dem Schiedsmanne gestattet. Auch solche streitige Angelegenheiten, deren Untersuchung demselben zu weitläufig und schwierig wird, ist er von sich abzulehnen und an den Richter zu weisen befugt. Die Parteien, die einen Schiedsmann wählen, müssen beide großjährig und über die Sache, worüber ein Vergleich versucht werden soll, frei zu verfügen befugt seyn.

Was das Verfahren vor den Schiedsmännern betrifft, so kann die Klage, so wie die Entgegnung mündlich oder schriftlich, gemeinschaftlich oder abgesondert vorgebracht werden. Die Verhandlung erfolgt mündlich in einem Termin, wozu beide Theile beschieden werden, die in Person erscheinen müssen, da Bevollmächtigte nicht zugelassen werden, Beistände aber nur aus dem Stande der Partei und nach dem Befinden des Schiedsmannes. Der Schiedsmann prüft die mit zur Stelle gebrachten schriftlichen Beweismittel (Zeugenvernehmungen, Zuziehung von Sachverständigen und Eidesleistungen finden nicht statt, wohl aber Augenschein und Besichtigungen); spricht seine Meinung darüber aus und macht den Parteien Vergleichsvorschläge. Dabei muß er sich aller unstatthaften Einmischung in deren Angelegenheiten enthalten, die Interessenten nicht übereilen und bei seinen Vorhaltungen und Vorschlägen selbst den Schein des Zwanges vermeiden; überhaupt durch unpartheiische Theilnahme deren Vertrauen zu gewinnen suchen.

Litisdenunciationen, Interventionen, Adcitationen und Nominationen finden nicht statt; wenn dergleichen nothwen-

dig werden, so muß die Sache an den Richter verwiesen werden. — Ein zu Stande gekommener Vergleich wird in ein von dem Schiedsmanne zu führendes, gebundenes und paginirtes Protocollbuch eingeschrieben und dieses von den Parteien und ihm unterschrieben. Am Schlusse jeden Jahrs wird ein summarisches Verzeichniß der verhandelten Sachen mit Bemerkung, in welchen ein Vergleich zu Stande gekommen oder nicht, an den Landrath und in den Städten der städtischen Polizeibehörde, von diesen aber dem Landesjustiz-Collegium, unter dessen Oberaufsicht die Schiedsmänner stehen, vorgelegt. Die Vergleiche vor dem Schiedsmann, worüber den Interessenten auf Verlangen Ausfertigungen unter der Unterschrift des Schiedsmannes und mit dem demselben anvertrauten öffentlichen Siegel versiegelt zu ertheilen, sind executorisch vor dem persönlichen Richter, ohne weiteres gerichtliches Verfahren, wenn nicht der Vergleich dunkel oder unvollständig abgefaßt ist.

Das Amt eines Schiedsmanns wird übrigens unentgeldlich verwaltet; nur Copialien und baare Auslagen werden von den Parteien auf der Stelle erstattet. Die Kosten für das allenfallsige Gelaß zur Verwaltung des Amts werden von den Einwohnern des Bezirks bestritten.

Es scheint nicht zweifelhaft, daß unter den bisher recensirten Vergleichsinstituten dieses preußische noch das zweckmäßigste ist.

§. 22.

Die bisherigen Betrachtungen führen zu folgenden Resultaten. Soll ein Streit durch gütliches Uebereinkommen geschlichtet werden, so muß dieses das Product eines mit Ueberlegung gefaßten freien Entschlusses der Betheiligten seyn. Dieser Entschluß kann die Wirkung entweder des erkannten sittlichen Werths der Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit, oder auch der Klugheit seyn, welche die Vortheile und Nachtheile des gegenwärtigen Nachgebens mit denen von der rich-

terlichen Entscheidung nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zu erwartenden — also das Gewisse mit dem Ungewissen, jedoch Wahrscheinlichen, — zusammenhält und berechnet, oder es können auch beiderlei Beweggründe vereinigt wirken, was wohl gewöhnlich der Fall seyn wird. Diese Beweggründe können aus eigenem Antriebe der Betheiligten ohne Zuthun eines Dritten wirksam werden und die Uebereinkunft hervorbringen, die wir Vergleich nennen, sofern sie in einem gegenseitigen, oder Erlaß, wenn sie nur in einem einseitigen Nachgeben sich äussert. Dergleichen von fremdem Einflusse unabhängige Vereinigung kommt indessen selten zu Stande, weil die Streitenden gewöhnlich in einer gegenseitig viel zu sehr gereitzten Stimmung sich befinden, als daß eine Annäherung aus eigenem Antriebe sich erwarten ließe. Ordentlicherweise tritt daher die Nothwendigkeit der Verwendung eines Dritten ein, und dieser kann eine Privatperson seyn, die sich entweder nach dem Wunsche der Betheiligten oder aus eigenem Antriebe dem verdienstlichen Geschäfte der Aussöhnung unterzieht. Da aber eine solche Verwendung an sich vom Zufall abhängt, so hat die Staatsfürsorge für den Fall, daß jene Verwendung nicht eintritt oder wirkungslos geblieben, eine amtliche Behörde beauftragt, und zwar entweder das Gericht, bei welchem der Prozeß anhängig gemacht worden, welches die älteste Art der öffentlichen Vergleichsmittel ist, oder — und zwar schon vor dem Beginnen des Rechtsstreits — eine eigens dafür organisirte Behörde, wie die Vergleichscommissionen im Dänischen und Preußischen, oder sie hat die Function des Sühneamts den Gemeinde-Obrigkeiten übertragen, wie in Baiern geschehen.

Das Wesen der Thätigkeit eines jeden Vergleichsstifters besteht darin, daß er die Beweggründe zur gütlichen Vereinigung in den entzweiten Gemüthern der Streitenden anzuregen und für den Zweck der Streitbeendigung auf friedlichem Wege wirksam zu machen sucht. Da er hiebei sowohl die Forderungen des Sittengesetzes, als die durch die Beschaf-

fenheit der Sache dargebotenen Regeln der Klugheit geltend zu machen hat, so leuchtet es von selbst ein, daß es ordentlicher Weise nicht genug ist, wenn er bloß das sittliche Gefühl für die Tugend der Versöhnlichkeit und Nachgiebigkeit in Anspruch nimmt, weniger also auf das Erkenntnißvermögen als auf das Gemüth der Partheien einzuwirken sucht. Dadurch oder durch ungemessene Anwendung der bedenklichen Kunst zu überreden, könnte er leicht das Vertrauen der Betheiligten zu seiner Unpartheilichkeit verscherzen, das für das Gelingen seines Werks so unentbehrlich ist. Ein partheiischer Richter kann wenigstens formell seinen Zweck erreichen, nicht so ein partheiischer Vermittler, der ohne die Weitläufigkeiten einer Perhorrescenz sogleich unschädlich gemacht werden kann, da keine Partei gezwungen ist, einen Vergleich anzunehmen, während sie ein Urtheil nicht ablehnen kann.

Aber mit dem gleich durchgehenden, unpartheiischen Wohlwollen des Vermittlers allein wird der Zweck nicht erreicht. Er soll mit Gründen aus der Sache selbst die Streitenden zur Nachgiebigkeit bewegen, und dazu ist erforderlich, 1) daß er von den factischen Verhältnissen des Streits genaue Kenntniß sich verschafft, 2) daß er die Rechtsgründe für und wider die Intention der Partheien erkenne und zu würdigen verstehe, daher, ob aus den angeführten Thatsachen das angriffs- oder vertheidigungsweise Behauptete rechtlich folge, einzusehen, mithin über den Ausgang des Prozesses nach dessen jetzigem Stand ein Urtheil nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit zu fällen im Stande sey.

Beide Erfordernisse sind von der Art, daß ihnen gehörig zu genügen nur von Rechtsverständigen, und da dafür weder die Mehrzahl der Vergleichscommissarien nach dänischem Typus, noch die preußischen Schiedsmänner, noch unsere wenigstens ländlichen Gemeindebeamten gelten können, wohl aber die Gerichte, nur von diesen sich erwarten läßt.

Was die Kenntniß des Factums betrifft, so ist hier

nicht von einer solchen die Rede, die im Fall widersprechender Angaben durch Beweisaufnahme erlangt wird; denn bis dahin es erst kommen zu lassen, ehe der Sühneversuch angestellt wird, würde dessen Zweck größtentheils vereiteln. Es bedarf jedoch dessen auch nicht; es genügt schon zu wissen, was in facto zugestanden und noch streitig, was hievon relevant ist, und wie es im Allgemeinen mit den in Vorschlag zu bringenden Beweismitteln sich verhält. Aber die Relevanz einer Thatsache und der dafür zu gebrauchenden Beweismittel zu beurtheilen setzt Rechtskenntniß voraus. Noch sichtbarer tritt dieses in Ansehung des zweiten Erfordernisses oder der Subsumtion der Thatumstände unter die einschlagenden Rechtssätze hervor. Denn wenn dies gleich eigentlich und zunächst Aufgabe des entscheidenden Richters ist, so ist doch auch der Vergleichsvermittler davon nicht zu dispensiren, soll anders sein Werk nicht regellos seyn, und den von ihm erzielten Vergleich nicht etwa der Vorwurf treffen, daß statt über ein ungewisses über ein unbezweifeltes Recht sich verglichen worden. So kommen wir denn immer wieder dahin zurück, wo unsere Vorfahren waren, nämlich zur Ueberzeugung, daß der Vergleichsversuch nur allein in die Hände der Gerichte zweckmäßig gelegt sey. Wenigstens wird man jeden Falls zugeben müssen, daß ein aussergerichtlicher dergleichen Versuch den gerichtlichen nicht entbehrlich mache.